

## Infoblatt: FR 24-h-Dorfläden

### Was ist Gegenstand der Förderung?

Um gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Landesteilen Thüringens zu sichern, werden investive Vorhaben zur Sicherung, Schaffung und Ausdehnung der wohnortnahen Versorgung der ländlichen Bevölkerung mit Waren des täglichen Bedarfs (darunter Lebensmittel, Getränke und Drogeriewaren) gefördert.

Die Versorgungseinrichtungen müssen **zeitunabhängig und autonom an 24 Stunden am Tag nutzbar** sein und stationär angeboten werden. Die jeweilige Verkaufsfläche darf **400 m<sup>2</sup>** nicht überschreiten. Die Einrichtung muss sich innerhalb der vorgegebenen Fördergebietskulisse befinden.

Adressiert werden:

Die Schaffung neuer Nahversorgungseinrichtungen.



Zur Sicherung der Grundversorgung sollte ein Warensortiment mit ca. 1.000 Artikeln bestehend aus mindestens nachfolgenden Sortimentsgruppen vorgehalten werden:

- Frischwaren (Obst und Gemüse),
- Kühlwaren (Molkereiprodukte, Wurst- und Fleischwaren, Käse etc.),
- Trockensortiment (Nährmittel, Kaffee, Tee etc.),
- Konserven und Tiefkühlartikel,
- Back- und Süßwaren,
- Getränke,
- Drogerieartikel.

Die Erweiterung oder Umrüstung bestehende Nahversorgungseinrichtungen.



Angesprochen sind Dorfläden, Hofläden, Lebensmitteleinzelhändler. Diese können Maßnahmen umsetzen, die das selbständige und zeitunabhängige Einkaufen in oder an ihren Einrichtungen ermöglichen. Hierzu zählen z. B.:

- die Anschaffung von Verkaufsautomaten,
- die Umrüstung des Ladens für Selbstbedienung inklusive Installation eines Zugangs- und Bezahlsystems,
- die Installation von Abholstationen („Click & Collect“).

### Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?

Das Vorhaben:

- befindet sich in einem Ortsteil innerhalb der Fördergebietskulisse (eine Negativliste mit Ortsteilen außerhalb der Kulisse ist der Internetseite der Bewilligungsstelle zu entnehmen);
- erzeugt keine Konkurrenz zu bestehenden Einrichtungen mit gleichwertigem Angebot im selben Ortsteil (der Antragsteller ist in der Nachweispflicht);
- erfährt örtliche Unterstützung (es liegt eine positive Stellungnahme des zuständigen Gemeinde- oder Stadtrats vor);
- lässt sich wirtschaftlich betreiben (der Antragsteller legt ein Rentabilitätskonzept vor).

## Wer ist antragsberechtigt?

- kommunale Gebietskörperschaften,
- natürliche Personen und Personengesellschaften,
- Vereine und Verbände,
- Kleinst- und Kleinunternehmen.

Projektträger müssen Ihren Sitz auf dem Gebiet des Freistaats Thüringen haben.

## Was wird gefördert?

- der Kauf, die Errichtung und der Umbau von Gebäuden einschließlich der nach Baurecht erforderlichen Nebenanlagen.
- der Innenausbau,
- der erforderliche Grundstückserwerb, soweit dieser 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigt,
- Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter, einschließlich des Erwerbs der Vermögenswerte einer Betriebsstätte,
- Investitionen in IT-Systeme

Nicht zuwendungsfähig sind nicht investive Ausgaben, wie laufender Betrieb, Personalkosten, Planungsleistungen, sowie weitere unter Ziffer 2.3 der FR 24-h-Dorfläden benannte Ausgaben.

## Wie sind die Konditionen?

Die Zuwendungen werden als Projektförderung nach VV Nr. 2.1 zu § 23 ThürLHO in Form einer Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuwendungen (Zuschüsse) gewährt.

Der Zuschuss je Vorhaben ist auf maximal 200.000 € begrenzt. Die Zuschüsse betragen:

- bis zu 45 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Kleinst- und Kleinunternehmen,
- bis zu 65 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bei sonstigen Zuwendungsempfängern.

Die Maximalfördersätze werden nur gewährt, wenn mindestens 20 % der Produkte (gemessen an der Produktanzahl) dauerhaft im Sortiment integriert werden, die das Thüringer Qualitätszeichen „Geprüfte Qualität aus Thüringen“ respektive „Geprüfte Qualität - Hergestellt in Thüringen“ tragen. Andernfalls werden die Maximalfördersätze um 5 % reduziert.

Für Zuwendungen an finanzschwache Gemeinden und Gemeindeverbände können die Fördersätze um bis zu 20 Prozentpunkte erhöht werden. Näheres regelt Ziffer 5.2 der FR 24-h-Dorfläden.

Die Zuwendung wird als De-minimis-Beihilfe ausgereicht. Der Gesamtwert der gewährten De-minimis-Beihilfen darf 200.000 EUR bezogen auf die letzten drei Jahre nicht übersteigen.



### Welche Antragsfrist gilt?

Der Antrag ist bis zum **31. Mai 2021** bei der u. g. Bewilligungsstelle einzureichen.

### Wer steht für weitere Informationen zur Verfügung?

Für Auskünfte zur Förderrichtlinie und zur Beratung von möglichen Fördervorhaben wenden Sie sich gerne an die Bewilligungsstelle:

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR)

Referat 41, Zweigstelle Stadtroda

Am Burgblick 23

07446 Stadtroda

Telefon: 0361 574062999

Telefax: 0361 574062 699

E-Mail: [LaendlicherRaum@tlllr.thueringen.de](mailto:LaendlicherRaum@tlllr.thueringen.de)

**Die Richtlinie inkl. Fördergebietskulisse und Antragsunterlagen erhalten Sie unter:**

<https://tlllr.thueringen.de/landentwicklung>